

Theoretisch=  
u. praktische  
Erläuterung  
der gegen=  
seitigen Erb=  
folge der  
Geheliate.









E. 30 Num. 52<sup>a</sup>

17 24

Theoretisch- und practische

P. 408.

# Erläuterung

der

gegenseitigen Erbfolge

der Eheleute

[in Solms]

[ca 1770]

Jhm 1468

KIENRIET  
UNIVERS  
ZVHALIE



30. April 1853

Erziehung - und Lehrplan

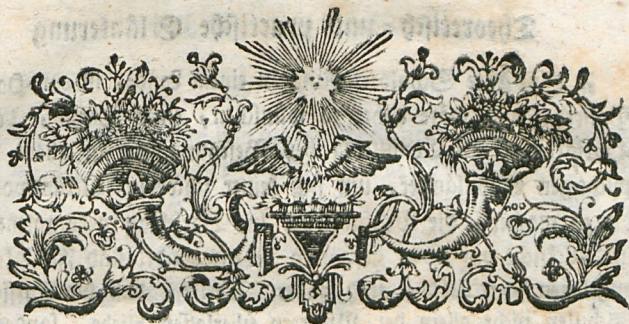
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

*Handwritten note:*  
1. Teil

Erziehung - und Lehrplan

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12





§. 1.

Der Ehestand ist eine zwischen einer Manns- und Weibsperson eingegangene Gesellschaft, vermöge welcher beide Theile unter gegenseitigem feyerlichen Versprechen einander den nöthigen Beystand zu leisten, die Kindererzeugung und deren dem Staat vortheilhafte Erziehung zum Endzweck setzen.

\* \* \*

„ Einem jeden Regenten ist daran gelegen, daß die Kinder der Unterthanen so erzogen und gebildet werden, daß sie würdige Glieder des gemeinen Wesens abgeben können. Woraus die Nothwendigkeit, daß die Schulen in eine gute Verfassung gesetzt und mit solchen Lehrern besetzt werden, welche den Kindern den behörigen Unterricht sowohl in den Grundsätzen der den Staat für allen Empörungen und schädlichen Ausschweifungen sicherstellenden christlichen Religion, als auch in andern einen würdigen Bürger bildenden Wissenschaften geben können, sich von selbst vor Augen leget. „

2 2

„Eine

## Theoretisch = und practische Erläuterung

„ Eine gute Schulverfassung in einem Lande, ist ein Hauptstück der Policen, und wäre daher zu wünschen, eines Theils, daß die hohe Obrigkeiten und Consistoria bey Besetzung der in allem Betracht so wichtigen Schulämter, um sich keiner Schweren Verantwortung schuldig zu machen, die Prüfung der in Vorschlag gekommenen Personen in Rücksicht auf ihren geführten Lebenswandel und Fähigkeit sich mehr angelegen fern lassen, und andern Theils, daß die Aufsicht über die Schulen nicht allein den Pfarrern überlassen bliebe, sondern auch den Beamten mit zur Pflicht gesetzt würde. „

„ **Se. Excellenz** der Hochfürstl. Hessen - Darmstädtische verdienstvolle Präsident und geheime Rath **Friederich Carl von Moser**, haben in der Vorrede zu den vertrauten Briefen über die wichtigste Grundsätze und auserlesene Materien des protestantischen geistlichen Rechts, hiervon folgendes geschrieben: Die Irreligiosität, Unglauben und Freygeisterey vieler Ministers und Mitgliedern der geistlichen Gerichten, die daher entstehende Verachtung und Beringschätzung dessen, was die Sorge um die ewige Wohlfarth der Unterthanen und die damit so genau verbundene Gewissenhafte Bestellung der Kirchen - und Schulämter betrifft, können als die dritte wahre Ursache der schädlichen Gleichgültigkeit angesehen werden. — — Und vielen Hirten ist es eins, ob sie Schaafe oder Säue hüten, wann ihnen nur das Hüterlohn richtig bezahlet wird. „

S. 2.

Die Erziehung der Kinder, wann solche zum Besten des Staats veranstaltet werden soll, kann nicht ohne Kosten geschehen, und diese können ohne vorher einen Fond dazu ausfindig gemacht und aufgestellt zu haben, nicht bestritten werden.

S. 3.



§. 3.

Dieser Fond bestehet in den von beyden Eheleuten zusammen gebrachten und während der Ehe errungenen Güthern, welche dem Ehecontract gemäß von Mann und Frau, insonderheit aber von jenem als dem principali administratore rei familiaris auf das beste und wirthschafelichste zu verwalten sind:

Ehegatten müssen also ihre habende eigenthümliche Güther in die Ehe einbringen, selbige nach den besten Regeln der Haushaltungskunst behandeln und durch deren regelmäßige Benutzung und andere nicht gegen die Ehrbarkeit anstossende Erwerbungs Mitteln, so viel Vermögen zusammen zu bringen sich bemühen, als zu Erziehung ihrer Kinder und Tragung der übrigen ehelichen Lasten erforderlich ist.

§. 4.

Eine Ehe ist eine Gesellschaft, mithin müssen alle Befugnisse und Verbindlichkeiten, welche in der Societate qua tali ihren Grund haben, auch in dem Ehestand statt finden: Dahingegen aber auch alle diejenige Dinge, so gegen den Begriff einer Gesellschaft und deren wesentliche Endzwecke anlaufend, davon entfernt bleiben.

§. 5.

Es finden daher alle Gerechsamte und Verbindlichkeiten, welche die Beförderung des gemeinschaftlichen Endzwecks und die dahin abzweckende Eintracht und Maassnehmungen, wie nicht weniger die Erwerb- und Theilung der in der Gesellschaft erworbenen Güther und bey Besorgung der gemeinschaftlichen Societäts Angelegenheiten per contractus & pacta übernommenen Verbindlichkeiten zum Vorwurf haben, auch in dem Ehestand ihre Anwendung,

„ dung, und sind von dem Richter jedesmalen in so weit zu berücksichtigen, als selbige durch Landesherrschafliche oder recipirte Gesetze nicht aufgehoben oder eingeschränket worden.

## S. 6.

Die Erwerbung ist mit ein Endzweck bey der Ehe. Da aber solche nicht ohne Mühe und Arbeit geschehen kann; so ist alles, was die Erlangung dieses auf die dem Staat vortheilhafte Erziehung der Kinder einen starken Einfluß habenden Endzwecks erleichtern und die Eheleute selbigen zu erreichen aufmuntern kann, so nützlich als nöthig. Aus welcher Betrachtung sonder Zweifel diejenige Statuta und Gesetze entstanden, welche portionem statutariam best setzen und dem lebenden Ehegatten entweder einen gewissen Theil der von dem Verstorbenen hinterlassenen Güther eigenthümlich oder die lebenslängliche Nutznießung der ganzen Verlassenschaft zur Ergöcklichkeit wegen der im Ehestand gehaltenen Sorge, Mühe und Arbeit zuweisen. Womte die Solmsische Landesordnung P. II. Tit. 28. übereinstimmt, als worinnen §pho rma gesagt wird:

„ Wiewol den Kayserlichen Rechten nach Eheleute einander nicht  
 „ erben, es seyen dann von dem verstorbenen Ehegemahl zumal keine Er-  
 „ ben, weder in ab- noch aufsteigender, noch auch der Zwerchlinien vor-  
 „ handen, welches sich doch selten zuträgt. Jedoch, dieweil je billich  
 „ ist, daß ein Ehegemahl von dem andern von wegen ihrer christlichen  
 „ vnde ehelichen Beywohnung vnde höchster zusammen verpflichteter  
 „ Treu vnde Freundschaft, nachdem sie auch durch die Verhehlungung  
 „ ein Fleisch vnde ein Leib worden, etwas Ergöcklichkeit ihrer samptlich in  
 „ ihrem Ehestande miteinander gehaltenen Sorg, Mühe vnde Arbeit, be-  
 „ komme,

„ Komme, undt deswegen fast allenthalben im Reich teutscher Nation  
 „ bräuchlich, auch durch sondere Statuta versehen, daß Eheleut eins  
 „ ander, doch mit einer Maß, auch Erben sollen vadt mögen. „

§. 7.

Nach!Maasgabe der Solmsischen Landesordnung bestehet die portio statutaria nicht nur in dem Beyseß oder dem usufructu, welchen dieselbe dem leztlebenden Ehegatten in Ansehung der während der Ehe erworbenen und in die Ehe von dem Verstorbenen eingebrachten so beweg. als unbeweglichen Güther, falls zwischen den Eheleuten nichts anders durch Pacta und Bedinge verabredet worden, zuerkennet, sondern auch in der Hefte aller dem Verstorbenen zugehörig gewesenen beweglichen Güther und fahrenden Haab. Dann, da der leztlebende Ehegatt die Hefte der errungenen beweglichen Güther jure communionis & societatis zu fordern befugt ist, und die portio statutaria, welche omne commodum, quod conjux ex alterius conjugis bonis relictis secundum statuta moresque loci accipit, in sich fasset, ein von den Gesetzen vestgesetztes jus succedendi zum Grunde hat;

Joh. Henrich Christian von Selchow, in compend. juris germanici. §. 480.

So ist leicht der Schluß zu machen, daß unter der Hefte der fahrenden Haabe, in so weit sie die portionem statutariam mit ausmachen solle, der dem Leztlebenden zustehende Antheil der in stehender Ehe errungenen beweglichen Güther nicht begriffen seyn könne.

Daß nach den Solmsischen Rechten die portio statutaria auch in der dem Leztlebenden zum Eigenthum angewiesenen Hefte der von dem abgelebten Ehegatte eingebrachten ihme auferstorbenen und erworbenen Mobilien bestche,

stehe, ist von dem Herrn Regierungsrath Adolphi zu Gießen in seiner Dissertatione de successione conjugum mutua sive de portione conjugum statutaria juxta ordinationem provincialem Solmensem gründlich gezeigt worden.

Der §phus 7. Ord. Solms. dicto titulo bestätigt solches auch volle Kommen, indeme darinnen verordnet ist, daß, wann der lebende Ehegatte sich dadurch, daß er alle in stehender Ehe gemachte Schulden bezahlen solles beschweret erachten würde, derselbe auf den usumfructum und die Helfte der fahrenden Haabe Verzicht zu thun und demnach nicht mehr als die Helfte der Eheschulden zu bezahlen schuldig seyn solle.

Der Grund, warum Legislatores Solmsenses den lebenden Ehegatten alle gemachte Schulden abzuführen schuldig erkennen, beruhet daraufo daß Sie denselben als Miterben des Verstorbenen betrachten, indeme den lebenden Ehegatten weder der bloße usumfructus noch die Besiznehmung der demselben ohnehin ex jure communione & societatis zustehenden Helfte der errungenen beweg- und unbeweglichen Güther die Schulden ganz zu bezahlen verbindlich machen kann, sondern letztere nur so viel bewürket, daß das lebende die Helfte der stante matrimonio contrahirten Schulden berichtigen muß.

Der seelige Herr Geheime Rath Böhmer schreibt in der Dissertatione de aeris alieni inter conjuges Hamburgenses communione §. XI. hiervon folgender massen: Natura communione hujus in eo consistit, quod utriusque conjugii tam dominium quam possessio in bonis communibus competat & ipso jure acquiratur, adeoque etiam aes alienum commune sit, prout natura communione id postulare videtur. Hoc posito, altero defuncto superstes non tam succedit, quam suam portionem jure communione

## der Erbfolge der Eheleute.

munionis capit. Hätten nun die Hohe Legislatores Solmsenfes unter der fahrenden Haabe, worauf der leztlebende Ehegatte um sich von der Zahlung aller Schulden frey zu machen, Verzicht thun soll, die Helfte der durante matrimonio erworbenen beweglichen Güther, welche derselbe jure communions in Anspruch nehmen kann, verstanden; so würde bemerkte gesetzliche Verfügung das Gepräge der Ungerechtigkeit haben, anerwogen eines Theils gegen alles, was recht und billig genennet werden mag, anlaufen würde, wann man einem das incommodum ohne ihn an dem commodo Antheil nehmen zu lassen, zuweisen wollte, andern Theils conjux superstes qua socius nicht mehr als seinen Antheil Schulden zu bezahlen verbunden ist und gleichwohlen der Eigenthümer des Antheils an der Errungenschaft bleibt und demselben zu entsagen nicht nöthig hat.

Woraus sich dann der Schluß von selbst bildet, daß die Helfte der fahrenden Haabe, welche die statuta Solmsensia dem Lebenden eigenthümlich zusprechen, in dem halben Theil des conjugis defuncti sämtlicher Mobilien Verlassenschaft bestehn.

Nach der dormaligen und von unfürdenlichen Zeiten her üblichen Praxi aber bekommt der leztlebende Ehegatte ausser dem Besetz nicht mehr als die Helfte der in stehender Ehe erworbenen beweg- und unbeweglichen Güther und Lann, wann auch der Verstorbene an Capitalien und anderen Mobilien die beträchtlichste Summe eingebracht hätte, auf diese gar keinen Anspruch machend, welches der communioni honorum particulari viel angemessener ist. Ea enim, quae longa consuetudine comprobata sunt ac per annos plurimos observata, velut tacita principis & civium conventio non minus, quam ea, quae scripta sunt jura servantur. L. 35. D. de legibus &c.

## §. 8.

In der Solmsfischen Landesordnung sind folgende gesetzliche Vorschriften enthalten:

§. II. „ Als ordnen setzen und wollen auch Wir, da zwey Eheleuth  
 „ ohne sondere Pacta vndt Bedinge, oder so dieselben sich allein auf die  
 „ Zugiff vndt Wiederlegung erstreckten, zusammen sich verheurathet,  
 „ vndt in werendem Ehestandt keine Kindere miteinander bekommen haben,  
 „ oder ob sie gleich Kinder miteinander gehabt hetten, dieselben doch vor  
 „ jnen den Eltern verstorben weren, vndt eines vor dem andern, sonder  
 „ Geschäfte und letzten Willen mit Tode abgehet, daß alēdann desselben  
 „ erst verstorbenen liegende Güther vndt so dafür geacht, so von Jme  
 „ darkommen, oder Jme auserstorben, so bald seinen nechsten Blutge  
 „ sisten Freunden, so der Zeit im Leben seynd, eigenthumblich heimgefala  
 „ len seyen, vndt doch der Letztelebend sein Lebenlang vndt nicht länger,  
 „ den Verpfess darbey haben soll, doch daß Er auch solche Güther in  
 „ wesentlichem Bau vndt Besserung halten, davon nichts vermüsten,  
 „ dieselben nicht versetzen noch beschweren, auch alle Weede, Zins, Bes  
 „ schoß, Dienst vndt andere Beschwerden, ohn Zuthun des Eigens  
 „ thums Erben davon tragen vndt leisten solle, aber nach desselben tödt  
 „ lichen Abgang, sollen sie den rechten Erben unverzüglich zugesteltt wer  
 „ den. Im Fall auch der Letztelebend die liegende Güther dermassen wie  
 „ obsteht, nit halten, sondern in Abfall kommen lassen, die zum Theil,  
 „ oder ganz vereuffern oder sonst beschweren würde: So soll Er damit  
 „ sein Leibzucht vndt Usufrukt daran verwürckct haben, vndt solche Güther,  
 „ so dergestalt beschwert oder verwahrlost weren, den Eigenthums  
 „ Erben, die dieselben Rechtlich haben zu erfordern, verfallen seyn. „

§. 9.

§. 9.

§. III. *Ordin. Solms.* „ So viel dann die Güther belange, so beyde  
 „ Eheleuth in werendem Ehestand miteinander erzeugt, erkaufft vnde sa-  
 „ mentlich durch ihre Mühe, Arbeit vnde fleißige Haushaltung erobert  
 „ haben, bey denselben soll das Lebtlebend auch sein Lebenlang seinen völli-  
 „ gen Beyseß haben vnde davon gefährlichen nichts verkauffen, aber nach  
 „ des Lebtlebenden tödtlichem Abgang sollen dieselben erzeugten vnde er-  
 „ oberten Güther, die seyen liegend oder fahrend, in zwey gleiche Theile  
 „ getheilet, vnde der halbe Theil auf des Manns vnde der ander halb  
 „ Theil auf der Frauen nechstverwandte Erben erblich fallen. „

§. V. *Ordinat. Solms.* „ Vnde dieweil das Lebtlebend nicht allein  
 „ sein Lebenlang den Beyseß bey allen liegenden vnde fahrenden Güthern,  
 „ sondern auch den Eigenthumb aller beweglichen Güther vnde fahrenden  
 „ Haab zum halben Theil behelt; so ordnen vnde wollen Wir, daß es  
 „ auch dagegen alle Schulden, so in stehender Ehe, sie Eheleuth mit ein-  
 „ ander gemacht haben, zu zweyen Dritttheilen vnde die Eigenthumbs  
 „ Erben des erstverstorbenen den übrigen dritten Theil bezahlen sollen. „

§. II.

§. VI. *Ordinat. Solms.* „ Weren aber eheliche Kinder, so die bey-  
 „ de Eheleuth miteinander gezeugt hetten, vorhanden, alsdann sollen  
 „ denselben die liegende väterliche oder mütterliche Güther zum Eigen-  
 „ thumb genglich vnde die fahrende Haab zum halben Theil auch eigen-  
 „ thümblich vnde der ander halber Theil dem Lebtlebenden anererbt vnde  
 „ verfallen

## Theoretisch- und practische Erläuterung

„ verfallen seyn, doch dem Lebtlebenden seinen Beyseß an beyden sol-  
 „ den Güthern sein Lebenlang vorbehalten: Dagegen er auch die Kinder  
 „ zu Gottesfurcht auferziehen vndt mit aller Nothdurfft versehen, auch  
 „ die Schulden, so in stehender Ehe gemacht, für vollen bezahlen soll. „

## §. 12.

§. VII. *Ordinat. Solmsf.* „ Doch soll dem Lebtlebenden frey vndt  
 „ bevorstehen, da es die Schulden zu bezahlen sich beschweret befünde,  
 „ daß Er auf den Beyseß vndt die Helffte der fahrenden Daab vergeihen  
 „ möge. Welches aber für Schultheiß vndt Schöpffen gerichtlich auch  
 „ in Monatsfrist, oder zum längsten sechs Wochen gechehen soll, also  
 „ dann ist der Lebtlebend an den Schulden weiter nicht, dann den halben  
 „ Theil an denen, so er machen helfen, zu bezahlen schuldig. Die  
 „ übrige Schulden aber sollen die Eigenthumbs Erben bezahlen. „

## §. 13.

Aus den in den Sphis 8 9. 10. 11. und 12. angeführten Stellen der  
 Solmsfischen Landesordnung ist ganz deutlich zu entnehmen:

1.) Daß dem lebtlebenden Ehegatten, wann Kinder, so dieser mit  
 dem erstverstorbenen gezeugt, vorhanden oder nicht, die Spho 7. beschriebene  
 portio statutaria zukomme, in dem ersteren Fall aber derselbe alle in stehender  
 Ehe gemachte Schulden bezahlen die Kinder auferziehen und mit aller Noth-  
 durft versehen solle.

2.) Daß der Lebtlebende diese portionem statutariam nur in dem  
 Fall zu fordern befugt seye, wann er keine selbige aufhebende Pacta mit dem  
 erstverstorbenen eingegangen, oder kein die portionem statutariam unstatthafte  
 machendes



machendes testamentum reciprocum oder auch kein dem Letzlebenden mehr oder eben so viel, als die portio statutaria beträgt, vermachender einseitiger letzter Wille vorhanden ist.

3.) Daß der letztlebende Ehegatte der portionis statutariae durch die zweyte Heurath sich nicht verlustig mache, indeme dieselbe auf einer provisione legis remuneratoria beruhet.

4.) Daß der Letzlebende von den nutznießlich besitzenden Güthern alle Weid, Zins, Geschoß, Dienst und andere Beschwerden ohne Zuthun der Eigenthums Erben, welchen die Güther nicht ehender als nach tödlichem Hinritte des letztlebenden auszuantworten sind, zu tragen und zu bezahlen verbunden.

5.) Daß conjux superstes die jure usufructus in Besitz habende Güther in wesentlichem Bau und Vesserung halten, mithin selbige weder in Abfall kommen lassen noch versetzen noch beschweren, und wann er dergleichen sich gleichwohl zu Schulden bringen würde, seine Leibzucht daran verwürket haben solle.

6.) Daß diese privation aber nicht auf den ganzen usufructum gezogen werden könne, sondern nur in Ansehung derjenigen Güther, welche der Letzlebende in Abfall kommen lassen, versetzt, verduffert und beschweret, statt habe, gestalten eines Theils die Legislatores Solmsenses Spho 2. Ordin. Solmsf. ausdrücklich sagen, daß diejenige Güther, so beschweret oder verwahrloset worden, den Eigenthums Erben verfallen seyn sollten und bekantem Rechts, quod odiosa & ea, quae poenas inferunt, strictissimae sint interpretationis & ultra id, quod expresse lege continetur, non extendenda, andern Theils solches auch in näherer Erwägung, daß der usufructus

Stus germanicus nicht bloß in einem jure in re aliena, sondern in dem nutz-  
baren niedern Eigenthum bestehet, der analogiae juris angemessen ist, em-  
phyteuta enim, qui rem sibi in emphyteusin datam insigniter deterio-  
rem reddidit, amissione juris quidem punitur, non tamen rem em-  
phyteuticam totam sed partem tantummodo deterioratam amittit.

CARPZOV. P. II. c. 38. def. 20.

SCHAUMBURG in comp. digestor, Lib. VI. Tit. III. §. X.

7.) Daß in der Solmsischen Landesordnung die communio  
honorum particularis inter conjuges anerkannt und dem zufolge dem letzte-  
lebenden Ehegatten, er seye der Ehemann oder Ehefrau, die Hälfte aller errun-  
genen beweg- und unbeweglichen Gütern zugesprochen worden.

8.) Daß, weilen der Letztelebende den usumfructum aller von dem  
Verstorbenen eingebrachten und erworbenen Güter zu genießen hat, auch noch  
überdas die Hälfte der dem defuncto zugehörig gewesenem fahrenden Haab  
eigenthümlich erhält, derselbe, wann er keine mit dem letztverstorbenen erzeugte  
Kinder hat, zwey Drittheile der in lebender Ehe gemachten Schulden und die  
Eigenthums Erben den übrigen Drittentheil bezahlen sollen.

9.) Daß, wann conjux superstes sich alles Anspruchs auf die por-  
tionem statutariam begiebt und solches dem Gericht in Zeit von 6. Wochen  
von dem Tag des Todes der erstverstorbenen anzurechnen, anzeigt, derselbe  
nicht mehr als die Hälfte der in der Ehe gemachten Schulden zu bezahlen schul-  
dig seye.

10.) Daß diese facultas renunciandi dem letztelebenden Ehegatten  
sowohl in casu liberorum existentium als non existentium vorbehalten  
worden, der Verzicht aber anjeho nur auf die Leibzucht gethan werden müsse,  
indeme

indeme der Lebende die Hälfte der von dem erstverstorbenen eingebrachten und stante matrimonio pro parte dimidia erworbenen beweglichen Güter nicht mehr eigenthümlich bekommt, sondern mit der ihm jure communionis zustehenden Hälfte der beweg- und unbeweglichen Güter sich begnügen lassen muß. (§. 6. und 7.)

11.) Daß dem Lebenden allenthalben keine andere Verbindlichkeit als nur zu Zahlung derjenigen Schulden, so derselbe mit dem prædefuncto in stehender Ehe gemacht, oder machen helfen, mit der Hälfte oder respective zweyen Drittheilen zu concurriren auferlegt worden, mithin die in dem Römischen Recht festgesetzte obligatio sociorum correalis entgegen Eheleute nicht statt habe.

12.) Daß, da einer von den Ehegatten nach dem Solmsischen Rechte nicht mehr als die Hälfte oder zwey Drittheile der während der Ehe contrahirten Schulden zu bezahlen schuldig ist, selbiger auch nur die Hälfte oder zwey Drittheile des aufgenommenen Capitals von seinen Vätern gerichtlich verfißern lassen müsse.

13.) Daß, da die Solmsische Landesordnung beide Eheleute zu Bezahlung der in stehender Ehe gemachten Schulden ohne Unterschied anweise und des sonst nach den gemeinen Rechten in Rücksicht auf die Ehefrau erforderlichen Verzichts auf das senatus consultum Vellejanum und auch. C. si qua mulier, nicht gedenket, diese Renunciation auch in den Solmsischen Landen zum Rechtsbestand einer von Mann und Frau contrahirten Verbindlichkeit außer dem Fall, wann diese zu mehr als der Hälfte verbindlich gemacht werden soll, nicht nöthig seye und wann selbige geschlehet, nur dahin abziele, daß des Gläubigers Schuldforderung auch gegen alle ungegründete Einreden bey einem nicht die behörige Einsicht habenden und alles nach dem Maasstabe  
der

der Römischen Gesetzen abmessenden Richter sicher gestellet werde. HERING de fideiuss. c. 7. nro. 406. und STRYCK in usu mod. Lib. XVI. Tit. I. §. 6. behaupten, daß das senatus consultum Vellejanum und die auth. C. si qua mulier keine Anwendung fänden, si uxor cum marito mercaturam exerceat. Dieweilen nun die Behauptungsgründe ex idea societatis quaestuariae genommen worden und die societas matrimonialis auch eine species societatis quaestuariae ist; (§. 1. 2. und 3.) so folget von selbst, daß das, was von dem Hering und Stryck in Ansehung einer mit ihrem Ehemann Kaufmannschaft treibenden Ehefrau gesagt worden, auch bey einer Ehefrau, welche mit ihrem Mann in communione bonorum particulari und mithin in einer societate quaestuaria lebet, gelten müsse.

## §. 14.

In dem vorhergehenden Spho nro. 2. habe gesagt, daß unter dem in der Solmsischen Landesordnung angeführten die portionem statutariam aufheben sollenenden letzten Willen keine andere als ein testamentum conjugum reciprocum zu verstehen seye.

Die Gründe, womit diese meine Meynung zu behaupten gedente, sind nachfolgende:

1.) Die portio statutaria ist dasjenige commodum, welches die Gesetze dem lebenden Ehegatten in Rücksicht auf die während dem Ehestand gehabte viele Sorge, Mühe und Arbeit, vermöge dessen, was in dem §. 6. gesagt worden, zuweisen. Da nun bekannt, quod provisio legis tollat provisionem hominis und daß einem Privato nicht zukomme einem anderen dasjenige, was Gesetze ihm zusprechen, zu nehmen; so ist außer allem Zweifel gesetzt, daß

Daß ein Ehegatte dem andern die portionem statutariam durch eine einseitige letzten Willens Verordnung zu entziehen oder zu schmälern nicht befugt seye. Welches nicht einmal in dem Fall zugegeben werden kann, wann der eine Ehegatte in Aufstellung des Testaments generaliter consentiret hat. Is enim, qui generaliter, ut testamentum fiat, consentit, in omnia eius capita non consentit. Et si vel maxime scivit, sibi in testamento minus relinqui, quam oportebat, nec contradixit; silentium tamen hoc ei non nocet, quia, qui tacet, ubi leges eum ad loquendum non obligant, hoc, quod in ejus detrimentum geritur, tacendo non approbat. At leges conjugii testanti contradicere nullibi jubent.

Arg. L. 35. §. 2. C. de inofficioso testamento.

C. 44. de regul. juris in 6to.

LEYSER in med. ad pandectas specim. 4. f. m. 8.

2.) Ist ein testamentum conjugum reciprocum, in so ferne es jura successionis conjugum inter se bestimmet, nicht als eine ultima voluntas, sondern als ein pactum successorium anzusehen, wodurch allerdings portio statutaria aufgehoben werden kan, indeme beide Eheleute in diese Abänderung consentiren.

3.) Läßet sich noch ein letzter Wille, welcher ohne Nachtheil des lebenden Ehegatten gemacht werden kann, als möglich vorstellen, wann nemlich ein Ehegatte dem andern statt der portionis statutariae ein mehr oder eben so viel betragendes Legatum vermacher. Welches auch ein Fall seyn mag, worinnen Legislatores Solmsenses den letzten Willen für statthaft angesehen haben.

©

4.) Sind

4.) Sind die Worte eines Gesetzes nach der Beschaffenheit des Gegenstandes zu erklären, mithin der unbestimmte gelassene Sinn derselben darnach entweder einzuschränken oder auszudehnen.

Nachdem nun die Beschaffenheit der portionis statutarie mit sich bringet, daß derselbe dem Lebenden per ultimam voluntatem unilateralem nicht entzogen werden kann; so kann durch den letzten Willen in der Solmsfischen Landesordnung ausser dem Fall, wann dem Lebenden mehr oder eben so viel als die portio statutaria ausmachet, vermacht worden, nicht anders als ein testamentum conjugum reciprocum verstanden werden.

Hiermit stimmt die Frankfurter Reformation, welche sowohl als die Solmsfische Landesordnung der in dem Sechzehenden Jahrhundert zu Frankfurt am Main gewesene Syndicus Johann Scharde entworfen, P. V. tit. 7. §. 1. vollkommen überein, massen darinnen folgendes disponiret ist:

„ Würde sich auch zutragen, daß der Ehemann dem Weib, oder  
 „ das Weib dem Ehemann dasjenige, so Ihme in den Heuraths Briefen  
 „ verschrieben oder sonst von wegen dieser Unser Reformation ge-  
 „ büret, aus gefasster Gräme durch sein Testament oder andern letzten  
 „ Willen entziehen, oder sonst schmälern wolte, unverschuldeter Sachen;  
 „ so ordnen und wollen Wir, daß solches alles kraftlos und nichtig seyn,  
 „ auch also (wann die Fälle sich zutragen) erkennet werden solle. „

§. 15.

Lauterbach schreibt in seiner Dissertatione de aere alieno in societate conjugali contracto solvendo cap. 3. §. 71. mulierem quidem teneri aes alienum a solo marito, constante matrimonio ob causam societatis

cietatis contractum, pro dimidia parte in defectum aquaestus conjugalis etiam ex suis propriis bonis solvere, si vero aquaestui conjugali renunciet, ab aere alieno a marito ob causam societatis contracto liberari atque dotem suam & omnia sua bona repetere & sibi retinere posse integra. Da aber der Grund, worauf der Ehefrauen Verbindlichkeit die Eheschulden zur Hefte zu bezahlen gesetzet werden muß, nicht in der Hefte des aquaestus conjugalis, sondern in der societate conjugum quaestuaria bestehet, gestaltn es nicht an Exempeln fehlet, daß Eheleute etwas zu erwerben durch Unglücksfälle verhindert worden; (§. 5.) Ueberdies auch die in der Solmsischen Landesordnung §. 8. d. Tit. zu Abwendung der ganzen Schuldenlast nöthig befundene Renunciation auf den Ususfructum und die Hefte der fahrenden Haab gerichtet ist, (§. 7.) und dessen ohngeachtet der sothanen Verzicht bewürkt habende lebende Ehegatte zu Bezahlung der Hefte der in stehender Ehe gemachten Schulden pflichtig erkannt worden; Welchem noch beytritt, daß, wann die von dem Lauterbach behauptete weibliche Befugnis von Zahlung der Eheschulden sich durch die Renunciation auf den aquaestum gänzlich frey zu machen, bey den Gerichten zum Erscheidungsgrund angenommen werden sollte, solches offenbar gegen die Gerechtigkeit anlaufen würde, massen die Gläubigere, wann gleich der Ehemann als principalis rei familiaris administrator die Schulden ob causam societatis allein contrahiret und die Ehefrau nicht ausdrücklich darcin consentiret, ihr Geld nicht allein dem Ehemann, sondern auch der mit diesem in societate quaestuaria lebenden Ehefrau creditiret haben, mithin bey einer solchen gesetzlichen Verfügung der Credit und das Gewerb der Eheleute Noth leyden würden; so kann die Lauterbachische Meynung zumalen in foris Solmsensibus nicht statt finden.

## §. 16.

Die Solmsische Landesordnung weist den letztlebenden Ehegatten, welcher Kinder so noch leben, mit dem verstorbenen gezeuget hat, und die in der Ehe gemachte Schulden nicht alle, sondern nur die Hälfte derselben bezahlen will, an, auf den Usufructum und die fahrende Haab Verzicht zu thun. Dies weilen nun nach dem, was §. 7. ausgeführet worden, die fahrende Haab in der zur portione statutaria gehörigen Hälfte der dem prädefuncto eigenthümlich zugestandenen beweglichen Güther bestehet und die portio statutaria in Ansehung dieser Hälfte per contrariam consuetudinem wiederum aufgehoben worden, der Letzlebende hingegen sich die Hälfte der in stehender Ehe errungenen Güther jure communionis & societatis quaestuariae zueignet; so bleibt nach der heutigen Praxi nur die Renunciation auf die Leibzucht nöthig.

## §. 17.

Nachdem aber der dem Letzlebenden zugebilligte Usufructus mit dem Tode desselben ein Ende nimmet und mithin vielmalen von keiner langen Dauer ist, die in der Ehe gemachte Schulden auch manchemalen eine so beträchtliche Summe ausmachen, daß dem Letzlebenden selbige von den Einkünften abzulegen bey den Kindererziehungs Kosten schwer, wo nicht unmöglich fällt; so ist solches per edictum vom 18ten Dec. 1735. in den Fürstl. Solmsischen Landen abgeändert und des Letzlebenden Verbindlichkeit alle Schulden zu bezahlen, in Gemäßheit der Hanauischen Land und Gerichtsordnung auf diejenige Eheschulden, worüber keine briefliche Urkunden ausgezeiget, eingeschränket worden.

## §. 18.



§. 18.

Die Eheleute sind nach den Solmsischen Rechten die in der Ehe gemachte Schulden miteinander zu bezahlen verbunden und wann von der Bezahlung derselben nach dem Tode eines von den Ehegatten die Sprache ist; so muß der Lebende zwey Drittheile der Schulden (§. 10.) oder selbige gänzlich (§. 11.) oder die Hälfte (§. 12.) berichtigen. Es müssen aber lauter solche Schulden seyn, welche die Eheleute miteinander gemacht, oder ein Ehegatte dem andern machen helfen.

§. 19.

Obweilen nun beide Eheleute nicht immer, wann von einem oder dem andern in der Absicht den Nutzen der gemeinschaftlichen Haushaltung zu befördern eine Schuld contrahiret wird, beyammen seyn können und die dem Ehemann als dem Haupt der Familie vorzüglich zustehende Verwaltung nicht srittig gemacht werden kann; so fragt sich, was das für Schulden sind, wovon mit Bestand gesagt und behauptet werden mag, daß es debita socialia seyen.

§. 20.

Ich halte dafür, daß die während der Ehe gemachte Schulden als debita socialia anzusehen, wovon die Eheleute consentiret haben. Da nun der consensus entweder expressus, oder tacitus oder praesumptus ist, und diese 3. Arten des consensus in Rechten einerley Wirkung nach sich ziehen; so folget, daß der Ehemann oder die Ehefrau, so entweder expresse oder tacite oder praesumpte zu einer Schuld seine oder ihre Einwilligung von sich gegeben, selbige als Gesellschaftlich anzuerkennen und zu deren Zahlung zu concurriren verbunden seye.

## §. 21.

Zu den *debitis socialibus ex consensu expresso* gehören: 1) wann Mann und Frau die über ein Capital oder Schuld ausstellte Obligation oder Handschrift unterschrieben oder in ihrem Namen unterschreiben lassen: 2) wann die von einem Ehemann oder einer Ehefrau zu Aufnahme eines Capitals oder machung einer Schuld gegebene Einwilligung durch Zeugen oder auf eine andere gesetzmäßige Art erwiesen werden kann: 3) wann beide Eheleute von dem Gericht über ein entlehntes Capital eine gerichtliche Pfandverschreibung aufstellen lassen. *cc.* *De* welchen Eheschulden die *conditio ex mutuo* und *actio hypothecaria* entgegen beide Eheleute dergestalt gegründet sind, daß es nicht darauf ankommt, ob die aufgenommene und geborgte Gelder zum Nutzen der gemeinschaftlichen Haushaltung verwendet, oder von beeden Ehegatten oder einem derselben verschwendet worden, anerkennen die *Solmsische Landesordnung* beide Eheleute zu Bezahlung der in der Ehe gemachten Schulden schuldig erkennet und dabei keinen Unterschied zwischen wohl oder übel verschwendeten Gelder macht, in solchem Fall aber, wo das Gesetz nicht unterscheidet, einem Richter dergleichen zu thun nicht zukommet.

## §. 22.

*Debita socialia ex consensu tacito* sind: 1.) wann der Ehemann oder die Ehefrau zu Versicherung der entlehnten Gelder von seinen oder ihren Güthern in die gerichtliche Pfandverschreibung nehmen läffet: 2.) wann der Ehemann oder die Ehefrau mehrmalen einseitig gemachte Schulden ohne Widerspruch bezahlen helfen, ob es gleich ihm oder ihr bekannt gewesen, daß das, so geborget und auf Credit genommen, nicht zum Besten der ehelichen Gesellschaft

Gesellschaft verwendet worden. Arg. L. ult. D. quod cum eo, qui in alien. pot. Sic etiam pater pecuniam filio mutuo datam saepius absque contradictione restituendo se obligat & exceptione senatus consulti Macedoniani se tueri non potest, quia eum suo nomine substituisse videtur. SCHAUMBURG in comp. digestor. Lib. XVI. Tit. I. §. VI. 3.) wann die Frau allein zuverlässige Wissenschaft von dem Haushaltungs vererblichen Schulden machen ihres Ehemanns hat und dennoch ohne Widerspruch geschehen läffet, daß ihm creditiret und geborget wird. Dann Eheleute leben in einer notorischen societate quaestuaria und wann jemand, so von des Ehemanns bis daher heimlich geführten verschwenderischen Lebensart keine Nachricht hat, demselben Geld lehnet, so glaubt er nicht ohne Grund, daß das Capital mit Wissen und Willen der Ehefrau Antehnsweise aufgenommen worden. Wann nun die Ehefrau in obangeregtem Fall der Verschwendung ihres Ehemanns durch einlegende Widersprüche und Protestationen keinen Einhalt thut; so ist ihre Verbindlichkeit zur Zahlung der Schulden zu concurriren ob tacitum consensum um so mehr gegründet, als ihr doloses und zum Nachtheil der bona fide creditirenden Gläubiger reichendes oder wohl gar ausgesonnene Verhalten sie auch aller Rechtswohlthaten verlustig machet. L. 2. §. 3. L. 30. D. & L. 18. C. ad senatus consultum Vellejanum. 4.) wann der Ehemann Güther auf Borg gekauft und die Ehefrau solche mit benuket. 5.) Wann der Ehemann eine liederliche Wirthschaft führet und Schulden machet und die Ehefrau sich eben so verhält und by ihrer oconomischen Verwaltung den ehelichen Erwerb und erhaltungs Endzweck auffer Augen setzet. In pari conditione enim viventibus, par etiam contingere debet fors.

## §. 23.

Debita socialia ex consensu praelumto sind vorhanden:

1.) wann eines von den Ehegatten ein Capital lehneth und solches zum Nutzen der gemeinschaftlichen Haushaltung verwendet, indeme sothane Handlung dem Endzweck des Ehestands entspricht, und versio in rem ohnehin jeden zum Erfaß verbindlich macht:

2.) wann einer von den Ehegatten ein Capital in der Absicht selbiges zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft zu verwenden Anlehenweise aufgenommen, der Erfolg aber dem Vorhaben wegen ins Mittel getretener widrigen Zufällen oder dadurch, daß der administrirende Ehegatte nicht die behörige Vorsicht oder Mittel gebraucht, nicht entsprochen, sondern statt des gehofften *lucri* ein Schaden oder Verlust entstanden, gestalten wegen der allzulehr eingeschränkten und nicht allen sich in Weeg legenden Hindernissen und widrigen Ereignissen ausweichen könnenden Klugheit der Menschen, bey Beurtheilung deren Handlungen auf die Absicht vorzüglich zu sehen und alle *damna fatalia ex natura societatis* einen jeden *Socium* treffen, überdies, wann auch *culpa* abseiten des Ehegatten mit untergelaufen, dem Gläubiger desfalls doch nicht das mindeste zur Last geleet und der von einem *negotiorum gestore*, angestellten *actioni contrariae* nicht mit Wirkung entgegen gesetzt werden kann, *quod effectum durabilem non habuerit gestio & casu utilitas intercepta fuerit.*

L. 10. §. 1. de negot. gest.

LAUTERBACH in disp. de aere alieno in societate conjugali contracto solvendo. §. 69.

3.) Wann

3.) Wann der Ehemann Geld gelehnet und man nicht in Erfahrung bringen kann, ob er selbiges wohl oder übel angewendet. Dann in diesem Fall stehet dem Ehemann die praesumptio juris zur Seite.

S. 24.

Kommen nun Schulden vor, deren Zahlung von einem der Ehegatten verweigert werden will, und es kann weder desselben consensus expressus, noch tacitus noch praesumptus erbracht werden; so ist ihm ohne Verletzung der Gerechtigkeit die Abführung derselben pro parte dimidia nicht aufzubürden. In welche Classe nachstehende Posten gehören:

1.) Wann der Ehemann oder die Ehefrau zu Bezahlung der vor der Ehe gemachten Schulden, zu Aussteuer- und Ausstattung seiner oder ihrer Kinder erster Ehe, zu Hauptreparationen seiner oder ihrer eigenen Gebäuden, wovon die Kosten ins beträchtliche fallen und anderen dergleichen Posten Geld aufgenommen.

2.) Wann der Ehemann ein Capital, um damit den Nutzen der ehelichen Gesellschaft zu prüfen aufgelehnet, solches aber hernach verspielt oder auf eine andere lieblicher Art durchgebracht hat. Indeme der consensus praesumptus versionem in rem, oder wenigstens dieses, daß man sich nicht vorzüglich Weise um das Capital gebracht, unterstellt und der Endzweck des Ehestands nicht auf das Verthun, sondern auf den Erwerb gerichtet ist. Wogegen nicht gesagt werden kann, daß gleichwohl der Gläubiger bona fide creditiret und nicht gewußt habe, daß der Ehemann das bey ihm Anlehnsweise empfangene Geld übel anwenden werde, anertwogen der Gläubiger eben auch der wirthschaftlichen Verwendung des Geldes nicht versichert gewesen und bey dieser Ungewißheit und ihn allein bedrohenden Gefahr einen Verluft zu leyden den ausdrücklichen Consens der Ehefrau auswürken sollen.

D

3.) Wann

3.) Wann die üble Wirthschaft des Mannes und daß derselbe die W. r. schwendung zur Nischschnur seiner Lebensart gemacht, nicht allein der Frau bekannt, sondern auch notorisch, Ort und Landkündig ist, und dennoch sich Leute finden, welche ihm Geld vorschießen. Dann in einem solchen Fall kann eine Verbindlichkeit in Rücksicht auf die Ehefrau weder auf einen Consens noch auf die Billigkeit, daß die Gläubigere, welche bona fide mit dem Mann contrahiret und bey der Darlehung der Gelder die bona societatis conjugalis communia in Betrachtung genommen, nicht zu hintergehen seye, begründet werden, angesehen dieselben zum voraus gewußt, daß der in diesem Fall beschriebene Schuldner das von ihnen gelehnte Geld nicht zum Nutzen der ehelichen Gesellschaft anwenden, sondern verschwenden werde.

Lauterbach sagt in der mehrmalen angezogenen Disputat. §. 57. Creditor, qui tempore contractus vel numerationis scivit, virum pecuniam profusurum vel male consumiturum vel in rem propriam aut alienam impensurum, aut alia ratione in culpa est, ex communibus societatis bonis nihil petere potest.

4.) Wann das verschwenderische Betragen des Ehemanns weder notorisch noch der Ehefrau bekannt ist; so ist auch in diesem Fall die Ehefrau an den von dem Mann entlehnten und verschwendeten Geldern etwas zu zahlen nicht schuldig, gestalten hier weder consensus expressus noch tacitus noch praesumptus vorhanden, sie die Ehefrau und der Gläubiger auch sich in gleicher Unwissenheit befinden und jene außer dem, daß sie gleich diesem einen Schaden von sich abzuwenden sucht, noch dieses vor sich hat, daß sie eine Schuld mit bezahlen soll, die sie nicht machen helfen und wovon kein Kreuzer in ihren Nutzen verwendet worden, und daß Verbindlichkeiten, welche mit dem Endzweck der ehelichen Gesellschaft nicht bestehen können, in keine rechtliche Betrachtung kommen. (§. 5.)

5.) Wann

5.) Wann einer von den Ehegatten wegen eines begangenen Verbrechens, woran der andere auf keinerlei Art und Weise einigen Antheil genommen, von der Obrigkeit in eine Geldstrafe verdammet worden.

§. 25.

Ob gleich der Ehemann der principalis societatis administrator ist, und von einer Ehefrau nur gesagt wird, quod res a marito acquisitas & societati illatas domi custodire debeat; so ist doch richtig, daß derselben auch administratio oeconomica zustehe. Wann nun selbige in Ansehung dieser ihr zukommenden Verwaltung Schulden machet und sich dabey in den Schranken, welche ihr von ihrem Ehemann oder dem Ehecontract angewiesen worden, gehalten; so ist an des Mannes Verbindlichkeit diese Schulden pro parte dimidia abzutheilen nicht zu zweifeln.

§. 26.

In den §§phis 2. 3. 5. und 6., welche in dieser Abhandlung aus der Solmsischen Landesordnung von Wort zu Wort angeführt worden, ist in den Fällen, wann der Letztelebende keine Kinder mit dem erstverstorbenen gezeugt, oder selbige mit Tod abgegangen, und letzterer auch keine in die Ehe gebracht, sodann, wann Kinder vorhanden, welche der Letztelebende mit dem prädefunkto gezeugt, verordnet, was jener Zeit seines Lebens zur Ergöcklichkeit vor die gehabte Sorge, Mühe und Arbeit von des abgelebten Verlassenschaft zu genieffen haben, auch was für Schulden und wie viel er an denselben zu bezahlen schuldig seyn solle.

## S. 27.

Nun kommen auch *Legislatores Solmsenses* §§. 8. und 9. auf den Fall, wann der Erstverstorbene Kinder aus der ersten Ehe mit in die zweyte gebracht und bestimmen, wie es alsdann gehalten werden und was der Stiefvater oder Stiefmutter zu thun schuldig seyn solle.

## S. 28.

Die angezogene *§phi* sind nachstehenden Inhalts:

„ Wir ordnen und wollen auch, wann der lebende Ehegemahl ein  
 „ Stiefvater oder Stiefmutter were, daß Er oder Sie alsdann an der  
 „ Kinder erster Ehe väter- oder mütterlichen Güthern keinen Beseß  
 „ haben, sondern mit denselben Kindern innerhalb Monatsfrist gründlich  
 „ abzuteilen und ihren Antheil ihnen unverzüglich folgen zu lassen schul-  
 „ dig seyn soll. Aber an seiner Kindern (da er in zweyter Ehe einige  
 „ mit seinem verstorbenen Ehegemahl erzeugt hätte) zuteilten Gü-  
 „ thern, soll Ihme der Beseß sein Lebenlang gegönnet werden. „

## S. 29.

*§phus IX. Ordinat. Solmsens.* „ Sette auch der Stiefvater oder  
 „ Stiefmutter in stehender Ehe etliche liegende oder bewegliche Güther,  
 „ die etwa ansehnlich und namhaft, erzeugen helfen, daran soll dem-  
 „ selben der halb Theil, in nachstgemeldter Erbtheilung, auch gefolgt  
 „ werden eigenthumblich, ob sie gleich miteinander keine Kinder ge-  
 „ zeugt hetten. „



§. 30.

Sphus X. *Ordinat. Solmsenf.* „ Was auch der letztelebende Stiefvater oder Stiefmutter miteinander hatten auf Feldgüthern erbawen vndt erarbeiten helfen, so noch auf dem Halmen oder am Stock stünde, vndt vor des erstverstorbenen Tode nicht were abgenommen noch in die Schewren oder Keller eingebracht worden, darvon soll dem Letztelebenden gleichgestalt der halb Theil der Schaar und Abnutzung (doch ohne Erstattung einiges Baukosten) auch eigenthumblich zukommen vndt bleiben. „

§. 31.

Aus diesen Vaterländischen Gesetzen erhellet: 1.) Daß der Stiefvater oder Stiefmutter an den väterlichen oder mütterlichen Güthern, so die Stiefkinder zugetheilt bekommen, keinen Vorseß haben, sondern mit denselben in Monatsfrist gründlich abtheilen und ihnen ihre Antheile unverzüglich verabfolgen lassen solle. 2.) Daß demnach der Stiefvater oder die Stiefmutter aus des verstorbenen Ehegatten Mobilien Verlassenschaft die von den *Legislatoribus Solmsensibus* in den §§. 5. und 6. bestimmten Fällen veste gesetzte portionem statutariam zu fordern nicht befugt seye.

Der Herr Regierungsrath Adolphi zu Gießen will zwar in seiner bereits angeführten inaugural dissertation cap. IV. §. III. & IV. behaupten, daß auch dem Stiefvater oder der Stiefmutter diese portio statutaria zukomme, weilen das, was in den Sphis 5. und 6. diesertwegen gesetzlich verfügt worden, auch auf den Fall, wann der Letztelebende mit Stiefkindern abzutheilen habe, wegen der in der *Solmsischen Landesordnung* stehenden Worten: Und ihren Antheil *zc.* anzuwenden seye, und die Stiefkinder nicht melioris

melioris conditionis als eigene Kinder seyn könnten. Allein da bey der Verordnung, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter den Kindern ersterer Ehe ihre Antheile der väter- oder mütterlichen Güthern folgen lassen sollen, Theils auf das den Kindern letzterer Ehe gleichermassen zustehende Erbfolgerecht, Theils auf die Abtheilung, welche mit jenen der Lebende in Ansehung der Errungenschaft vorzunehmen hat, gesehen worden, (§. 29.); und die Hohe Befehlgebere, wann Sie die portionem statutariam dem Stiefvater oder Stiefmutter zugedacht hätten, selbige, wie in dem §ho 6. gesehen, wiederholet haben würden, überdies der Grund der Verschiedenheit bey der Hefte der Mobiliar Verlassenschaft eben so offenbar, wie bey der Leibzucht in die Augen fällt, indeme die eigene Kinder Hofnung haben dereinst durch die Erbfolge wieder zu dem zu gelangen, was ihrem Vater oder ihrer Mutter an mütter- oder väterlichen beweglichen Güthern zu Theil geworden, welche Aussicht bey den Stiefkindern aber schlechterdings wegfällt; so wird meine Meynung den Vorzug behalten. Lex constituit portionem statutariam. In casu itaque, quo lex tacet, Icti etiam tacere debent. 3.) Daß dem lebenden Stiefvater oder der Stiefmutter, wann er oder sie auch Kinder mit dem verstorbenen Ehegatten gezeuget, der Befehl an den ihnen von der Verlassenschaft des gemeinschaftlichen Vatters oder der gemeinschaftlichen Mutter zugewiesenen Güthern verstatet worden. 4.) Daß der- oder dieselbe die Hefte der liegenden und beweglichen Güther, so er oder sie mit dem Verstorbenen in stehender Ehe erworben und errungen, eigenthümlich iure communionis & societatis erhalte und die während der Ehe gemachte Schulden zum halben Theil bezahlen müsse. 5.) Daß, wann der lebende Stiefvater oder Stiefmutter auf den dem erstverstorbenen Ehegatten eigenthümlich zustehenden Feldgüthern Früchte erbauen und erarbeiten helfen, ersterem der halbe Theil der Schaar oder Abnutzung, daferne die Früchte zur Ablegzeit des Erstverstorbenen auf dem Halmen oder Stock stehen, mithin

mithin in ihrem Wachsthum oder Zeitigung so weit gekommen, daß weiter nichts mehr übrig ist, als daß sie abgenommen sofort in den Keller gebracht, oder in die Scheuer geführt werden, gebühre. 6.) Daß, wann bey Lebzeiten des Verstorbenen die Feldgüter nur ausgestellt und besaamet worden und bey dessen Absterben die Früchte nicht auf dem Halmen oder Stock stehen, auch nicht so zeitig sind, daß sie abgenommen und eingefahren werden können, der Stiefvater oder die Stiefmutter auf die Hälfte der Abnutzung keinen gegründeten Anspruch machen könne.

Dieses Statutum ist weder aus dem jure civili Romano noch Germanico genommen, gestalten jenes alle fructus pendentes dem Eigenthümer, dieses aber den Erben des Nutznießers oder Leibzüchters selbige zuspricht, so bald die mehreste Arbeit zu deren Pflanzung vollbracht worden. Dann des Grundsatz des teutschen Rechts ist bekannt:

„ Des Mannes Saat, die er mit seinem Pflug wücket, die ist verdient;  
 „ als die Egde darüber gehet, und des Gartens, als er gerodet, gesäet  
 „ und gehacket ist. „

Daß aber gleichwohl die Solmissische gesetzliche Verfügung gegründet seye, wird nachstehendes behren.

Alle Güter, welche ein Ehegatte, er mag sie jure dominii, oder jure ususfructus oder jure conductionis oder alio legali & justo modo besitzen, eingebracht, sind, so lange die eheliche Gesellschaft dauret, in Rücksicht auf die davon zu erhebende Früchte und Nutzungen als bona communia zu betrachten.

Der andere Ehegatte, welchem an sothanen Gütern kein eigenthümlicher Antheil noch sonst eines von oben bemerklich gemachten Rechten zusiehet, hat also auf die Abnutzung derselben ex jure societatis conjugalis das nemliche  
 Recht,

Recht, verlieret aber solches auffer dem Fall einer gesetzlich- oder andern Verfügung, so bald durch den Tod desjenigen Ehegatten, so die Güther eingebracht, die *communio bonorum particularis* getrennet und aufgehoben worden.

Macht nun das Ableben dieses Ehegatten den andern des Rechts die bis daher für gemeinschaftlich geachtete Güther zu benutzen verlustig; so ist offenbar, daß der Stiefvater oder die Stiefmutter nach dem Tod seines oder ihres Ehegatten den Hauptbestandtheil aller Pflanzen nemlich die subtile auf den Aekern verborgen liegende und zum Wachsthum erforderliche Erde und die aus der Erde eindringende Wärme nicht mehr in seinen oder ihren Nutzen zu verwenden, mitfolgenden die Früchte, welche noch nicht ihren Wachsthum gethan und Zeitig sind, in Anspruch zu nehmen nicht berechtiget seye.

Hat nun dieses und daß die Fruchtpflanzen bis zur vollständigen Zeitigung nicht ohne Erde seyn können, seine Richtigkeit; so ist leicht zu begreifen, warum *Legislatores Solmsenses* den Stiefvater oder die Stiefmutter nur in dem Fall, wann die Früchte schon auf dem Halmen oder Stock stehen und so beschaffen sind, daß sie heimgethan werden können, zu dem halben Theil der Schaar oder Abnutzung befugt halten. An welcher Verordnung um so weniger zu zweiffeln, als nur von den auf dem Halmen stehenden Früchten gesagt werden mag, daß sie erbauet und erarbeitet sind, gestalten die ausgefäete und aufgegangene Früchte unzählig- vielen widrigen Zufällen ausgesetzt sind und die Kräfte des Landes zum Wachsthum derselben mit würken müssen. Und da der *Ususfructus* sich mit dem Tod des Nutznießers endiget; so verstehet sich von selbst, daß das §. 10. verordnete auch in Ansehung der Erben des lebenden Ehegatten, der keine Kinder mit dem Verstorbenen bekommen und nach Maasgabe des 5ten §phi die Leibzucht von des prädefuncten ganzen

ganzen Verlassenschaft zu genießen hat, gelten müsse. Allemal aber ist es billig und gerecht, a) daß, wann der letztelebende Stiefvatter oder die Stiefmutter oder die Erben des conjugis usufructuarii die halbe oder ganze Schaar nicht bekommen, die Bau- und Ausstkungskosten nach Gestalt der sich ereignenden Fällen bezahlet werden. b) Daß, falls conjux superstes usufructuarius oder der Stiefvatter oder die Stiefmutter die Grundstücke besaamet und ausgestellt bekommen und angetreten, selbige entweder eben so wiederum zur Helfte, auch von den Erben des ersteren als, wann der erstverstorbene Ehegatte vor Einerndung der Früchte Todes verfahren und selbige nicht mit verzehret hat, abgetreten werden, oder nach dem Inventario, dessen Aufstellung §. 4. verordnet wird, eine Vergüthung wegen der eingeerndten aber nicht ausgestellten Früchten von dem Stiefvatter oder Stiefmutter und den Erben des conjugis usufructuarii auf die Helfte der erhobenen Früchten, auch von letzteren in vorangezogenem Fall auf das ganze Quantum geschehen müsse. In Ansehung der fructuum civilium befindet sich in der Solmsischen Landesordnung keine besondere gesetzliche Vorschrift, mithin bleibt es hierunter bey den gemeinen Rechten, vermöge welcher dieselben pro rata temporis getheilet werden.

§. 32.

Da aber in dem römischen Recht der letztelebende Ehegatte, wann er arm ist, zur Erbfolge zugelassen und demselben, wann drey oder weniger Kinder vorhanden, der vierte Theil der Verlassenschaft, daferne aber mehrere Kinder hinterblieben, ein Kindesheil zugestillet wird, so lästet sich die Frage aufwerfen, ob in den Solmsischen Landen dieses jus successionis statt habe, wann der letztelebende Ehegatte, so nach der Solmsischen Landesordnung keine Portionem statutariam zu genießen hat und mit den Stiefkindern nach

E

Maas-

Maassgabe des 1ten Sphi abtheilen müssen, arm ist und nicht so viel Vermögen besitzt, daß er seinem Stand gemäß leben könne? Ich meines Orts halte dafür, daß sothanes jus successionis ohne juri patrio Abbruch zu thun oder entgegen zu handeln dem oben beschriebenen Ehegatte zu statten kommen müsse und stelle um meine Meynung zu behaupten folgende Gründe auf.

1.) Ist zwar in der Solmsischen Landesordnung in den §§. 2. 5. und 6. bestimmten Fällen dieses Erbsolgerrecht durch die Darinnen gemachte Verfügungen aufgehoben worden, allein solches ist nicht in dem in Frage stehenden Fall geschehen und bekannt, quod jus Romanum in casibus jure patrio non determinatis & decisis servandum sit.

2.) Haben die Hohe Legislatores Solmsenses bey Errichtung dieser in dem 2ten Titul enthaltenen Statuten, wie aus dem ersten Spho ganz deutlich zu ersehen, zum Endzweck gehabt das in dem Römischen oder Kaiserlichen Recht in Rücksicht auf die Erbfolge zwischen den Eheleuten vorkommende harte und unbillige zu verbessern, keineswegs aber sind Sie gefonnen gewesen ersagtes Recht in materia successionis conjugum mutuae gänzlich abzuschaffen. Da nun die dem leztlebenden Ehegatten in untergebenem Fall ein Erbsolgerrecht zusprechende Römische Gesetze mit denen von den Legislatoribus Solmsensibus §. 8. gemachten gesetzlichen Verfügungen gar wohl bestehen können; so sehe nicht ab, aus was für erheblichen Ursachen dem leztlebenden Ehegatten unter obigen Umständen mehrbesagtes Erbsolgerrecht in Contestation gezogen werden könne.

3.) So wenig gesagt werden kann, daß durch die Solmsische Statuta die in den gemeinen Rechten vestgesetzte successio universalis conjugum inter se in casu non existentium heredum legitimorum aufgehoben worden; eben so wenig lästet sich behaupten, daß die Solmsische Landesordnung das in Frage

Frage befangene Erbrecht unstatthaft gemacht habe. Jura enim, quorum unum alteri non derogat, simul stare possunt.

§. 33.

Diese Quarta und respectivè portio filialis, welche die Römische Gesetzgebung dem conjugii superstiti zugedacht haben, hat aber nicht statt, wann der lebende Ehegatte so viel besitzt, daß er daraus seinen nothdürftigen Unterhalt nehmen kann und demselben eben so viel, als die Quart, oder das Kindesheil beträgt, von dem Verstorbenen vermacht worden. Nov. 53. cap. 6.

§. 34.

Es fragt sich aber, ob in solche Quart oder Kindesheil des conjugis superstitis inopis eigene Güther mit einzurechnen seyen? Ich bin der Meinung, daß solthane Einrechnung nicht statt habe, 1.) weil die Quart oder filialis portio dem Lebenden jure successionis cum obligatione aes alienum pro rata solvendi zu Theil wird und in der Novella 53. und 117. nicht zu finden, daß die Einrechnung der eigenen Güther geschehen solle. 2.) Weilen in der Novella 53. verordnet worden, daß, wann von dem verstorbenen Ehegatten dem Lebenden ein Legatum vermacht worden, so weniger als diese Quart oder filialis portio ausmachet, letzterer actione suppletoria die Erben des erstverstorbenen belangen könne. Wäre nun des Kayfers Justiniani Meynung dahin gegangen, daß des conjugis superstitis eigene Güther mit zu dieser Quart oder dem Kindesheil gerechnet werden sollen; so würde gewiß dieser von Ihm entschiedene Fall zu einer gesetzlichen Verfügung Anlaß gegeben haben. 3.) Weilen das Erbrecht des conjugis superstitis die Vermögens Unzulänglichkeit zu dessen Unterhaltung zum Grund leget und der Römische Gesetzgeber durch die Quart oder Kindesheil das fehlende ohne eine gewisse

gewisse Summe zu bestimmen nöthig zu haben, zu ersetzen geglaubet hat. 4.) Da bey vielen Verlassenschaften die Quart oder portio filialis nicht hinreichend ist dem Lebenden mit Einbegriff der eigenen Güther den nothdürftigen Unterhalt zu geben; so müste folgen, daß, wann es an dem. Daß aus des verstorbenen Verlassenschaft dem Lebenden nur so viel zu reichen, als nicht aus dessen Vermögen genommen werden kann, auch in dem Fall der Unzulänglichkeit der Quart oder des Kindstheils das fehlende aus der Erbschaft zugesetzt werden müsse. So wenig aber ein von den Gesetzen auf ein gewisses Quantum bestimmtes Erbrecht nach Gefallen vergrößert werden kann, eben so wenig mag geschehen, daß selbiges auf solche Art geringer gemacht werde. Principis, qui tulit legem, illi etiam solus derogare potest.

Der in der gelehrten Welt auf der höchsten Stufe stehende Herr Cangelley, Direktor zu Hanover Georg David Struben, ist im zweyten Theil seiner rechtlichen Bedenken No. 58. §. 4. gegentheiligen Dafürhaltens.

### §. 35.

Der Ususfructus, welchen der lebende Ehegatte nach den Solmsischen Statuten zu genießen hat, ist legalis, mithin dieser nicht schuldig cautionem usufructuariam zu leisten. Dieweilen aber bekanntermassen die Vorstands Freyheit derjenigen Personen, welchen die Gesetze eine Nutznießung zuweisen, auf der rechtlichen Vermuthung, daß sie nicht die Güther vorsehtlich verderben, verschlimmern oder in Abfall kommen lassen würden, sich begründet; so kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß, wann sich gleichwohl solche Umstände hervor thun solten, conjux usufructuarius zur Vorstandsleistung angehalten werden könne.

### §. 36.

In den zweyen letzten §§phis bestimmen die Hochgräf. Gesetzgeber, was beweg- und unbewegliche Güther seyn, ohne jedoch die noch übrige zu einer oder der andern Gattung denen Rechten nach gehörige Güther davon auszuschließen.

*Handwritten signature or mark*







*Km 1468*

**ULB Halle**

3

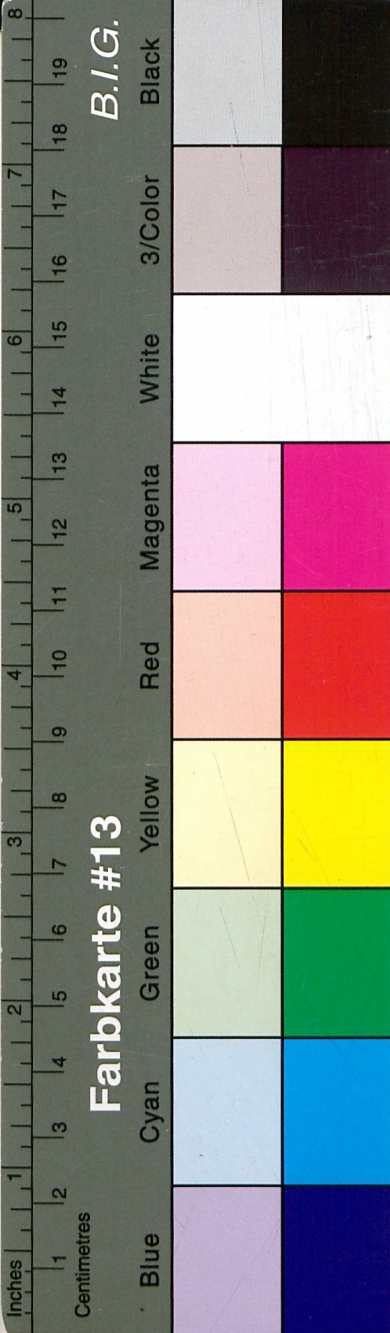
006 762 328



*✓ D 78*







Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black

17

24

630 Num. 32a

P. 408.

Theoretisch- und practische  
**Erläuterung**

der  
gegenseitigen Erbfolge

der Eheleute  
[in Solms]

[ca 1770]

Jhm 1468

